

**Informationen zu den durch THE SINGULARITY GROUP AG in der Schweiz erbrachten
Finanzdienstleistungen**

(Art. 8 und 9 FIDLEG¹ und Art. 6 bis 15 FIDLEV²)

[Dokument zur Abgabe an die Kunden, bevor eine Finanzdienstleistung erbracht wird]

1. Information über den Finanzdienstleister (FIDLEG 8/1/a+b; FIDLEV 6)

Name	THE SINGULARITY GROUP AG (CHE-300.711.284) (auch als « Gesellschaft » oder als « Finanzdienstleister » bezeichnet)
Adresse	Obere Zäune 16, 8001 Zürich www.singularity-group.com Tel. 043-558 7179 info@singularity-group.com
Tätigkeitsfeld	Erbringung von Finanzdienstleistungen, insbesondere die gewerbsmässige Verwaltung von Vermögenswerten im Namen und auf Rechnung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die Erbringung von Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen für sonstige Anlagevermögen sowie den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten und Anbieten von Finanzinstrumenten im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG). Als Finanzinstrumente, die Gegenstand des Erwerbs oder der Veräusserung oder des Anbietens sind, fungieren insbesondere kollektive Kapitalanlagen (Fonds) und sogenannte <i>Actively Managed Certificates</i> (AMC).
Aufsichtsstatus	Die THE SINGULARITY GROUP AG unterhält eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 FINIG und steht unter der Aufsicht der FINMA.

2. Möglichkeit, bei der Ombudsstelle ein Schlichtungsverfahren einzuleiten

In Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 79 FIDLEG werden die Kunden der THE SINGULARITY GROUP AG darüber informiert, dass sie die Möglichkeit haben, bei Streitigkeiten über Rechtsansprüche bei der unten genannten anerkannten Ombudsstelle ein Vermittlungsverfahren einzuleiten.

THE SINGULARITY GROUP AG hat sich der folgenden Ombudsstelle angeschlossen:

Finanzombudsstelle Schweiz FINOS

Talstrasse 20, 8001 Zürich,

www.finos.ch

3. Informationen zur Kundensegmentierung (FIDLEG 4–6)

Die THE SINGULARITY GROUP AG ist verpflichtet, ihre Kunden vor Erbringung einer Finanzdienstleistung einem der drei gesetzlichen Kundensegmente zuzuordnen: Privatkunden,

¹ Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) vom 15. Juni 2018, in der jeweils geltenden Fassung

² Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV) vom 6. November 2019, in der jeweils geltenden Fassung

professionelle Kunden oder institutionelle Kunden (Art. 4 FIDLEG). Von der Einstufung hängt der Umfang des Kundenschatzes ab, namentlich hinsichtlich der Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten sowie der Angemessenheits- und Eignungsprüfung.

Kunden werden grundsätzlich als Privatkunden eingestuft, sofern sie nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als professionelle oder institutionelle Kunden erfüllen. Als institutionelle Kunden gelten insbesondere die in Art. 4 Abs. 4 FIDLEG genannten Finanzintermediäre, Versicherungsunternehmen, ausländische prudenziell beaufsichtigte Institute, Zentralbanken sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. Als professionelle Kunden gelten insbesondere die in Art. 4 Abs. 3 FIDLEG genannten Vorsorgeeinrichtungen, Unternehmen mit professioneller Tresorerie und vermögende Privatkunden mit entsprechenden privaten Anlagestrukturen.

Kunden können unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 5 FIDLEG) eine Änderung ihrer Einstufung (Opting-in bzw. Opting-out) verlangen. Über die für Sie geltende Einstufung sowie die damit verbundenen Rechte informiert Sie die THE SINGULARITY GROUP AG gesondert.

4. Information zu den angebotenen Finanzdienstleistungen (FIDLEG 8/2/a und FIDLEV 7)

a. Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung) (FIDLEG 3/c/3)

Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen (FIDLEV 7/1/a)

Als Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 FINIG erbringt die THE SINGULARITY GROUP AG als Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG u.a. die Vermögensverwaltung in Form der kollektiven Vermögensverwaltung. Konkret verwaltet sie das Fondsvermögen des von ihr gesponserten ausländischen Fonds MULTIFLEX SICAV – THE SINGULARITY FUND (UCITS-Fonds nach Luxemburger Recht). Gestützt auf einen mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Fonds abgeschlossenen Portfolio- bzw. Anlageverwaltungsvertrag trifft die THE SINGULARITY GROUP AG im Rahmen der im Fondsprospekt bzw. Anlagereglement des Fonds festgelegten Anlagepolitik, Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen die einzelnen Anlageentscheide (Erwerb, Veräußerung, Halten von Basiswerten) für das Fondsvermögen nach eigenem Ermessen und im Namen sowie auf Rechnung der kollektiven Kapitalanlage.

Bei dieser Finanzdienstleistung ist Kundin der THE SINGULARITY GROUP AG der Fonds selbst bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft, und nicht der einzelne Anleger, der Anteile des Fonds erwirbt. Anleger, die Anteile des MULTIFLEX SICAV – THE SINGULARITY FUND oder eines anderen von der THE SINGULARITY GROUP AG angebotenen Finanzinstruments zeichnen, erhalten die im Abschnitt «Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten für Kunden» unten beschriebene Finanzdienstleistung; sie sind nicht unmittelbar Kunden im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung. Da Fonds bzw. deren Fondsleitungen bzw. Verwaltungsgesellschaften nach Art. 4 Abs. 4 FIDLEG als institutionelle Kunden gelten, finden zahlreiche Verhaltenspflichten des FIDLEG (u.a. gewisse Informations- und Dokumentationspflichten) auf diese Finanzdienstleistung von Gesetzes wegen keine oder nur eingeschränkte Anwendung; die nachfolgenden Angaben erfolgen freiwillig im Interesse der Transparenz.

Wesentliche Rechte und Pflichten der Kunden (FIDLEV 7/1/b)

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds (als Kunde) hat das Recht, von der THE SINGULARITY GROUP AG die Einhaltung der im Fondsprospekt, im Anlagereglement bzw. im Portfolioverwaltungsvertrag festgelegten Anlagepolitik, Anlagerichtlinien und Risikolimiten zu verlangen sowie periodisch Rechenschaft über die getroffenen Anlageentscheide, die Wertentwicklung und die angefallenen Kosten des verwalteten Fondsvermögens zu erhalten.

Die THE SINGULARITY GROUP AG ist im Gegenzug verpflichtet, die Vermögensverwaltung sorgfältig, im Interesse der Anleger des Fonds und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und

vertraglichen Vorgaben (einschliesslich der Luxemburger OGAW-/UCITS-Regulierung sowie der Vorgaben des FINIG) auszuüben.

Die einzelnen Anleger des Fonds haben keine unmittelbaren vertraglichen Rechte gegenüber der THE SINGULARITY GROUP AG aus der kollektiven Vermögensverwaltung; ihre Rechte als Anleger (namentlich auf Rücknahme der Anteile, Information und Rechenschaftslegung) ergeben sich aus dem Fondsprospekt, dem Basisinformationsblatt sowie den anwendbaren Bestimmungen des Fondsrechts, auf welche verwiesen wird.

b. Erwerb bzw. Veräusserung von Finanzinstrumenten für Kunden (FIDLEG 3/c/1)

Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen (FIDLEV 7/1/a)

Die THE SINGULARITY GROUP AG bietet in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen sowie strukturierte Produkte in Form sogenannter *Actively Managed Certificates* (AMC) an, deren Auflegung die THE SINGULARITY GROUP AG als Sponsorin (Initiatorin) selber in Auftrag gegeben hat.

Das Angebot bzw. der Vertrieb der derzeit aufgelegten fünf Produkte

- MULTIFLEX SICAV – THE SINGULARITY FUND (UCITS-Fonds nach Luxemburger Recht)
- Portfolio-Zertifikat bezogen auf Singularity US Innovation Leaders Portfolio (AMC)
- Portfolio-Zertifikat bezogen auf Singularity US Equity Portfolio (AMC)
- Portfolio-Zertifikat bezogen auf LUKB Smart Farming Portfolio (AMC)
- Portfolio-Zertifikat bezogen auf Swissquote Innovation Money Makers (AMC)

erfolgt sowohl an professionelle und institutionelle Kunden als auch an Privatkunden.

Soweit dabei Angebote an bestimmte Endkunden gemacht werden, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet sind, qualifiziert diese Aktivität als Finanzdienstleistung i.S.v. Art. 3/b/1 FIDLEG. Der Anlageentscheid bleibt hier beim Kunden, und es erfolgt auch noch keine Anlageberatung im engeren Sinn.

Wesentliche Rechte und Pflichten der Kunden (FIDLEV 7/1/b)

Die wesentliche Pflicht des Kunden besteht darin, nach der Zeichnung des Finanzinstruments den gezeichneten Betrag zu überweisen. Der Kunde ist auch verpflichtet, die Rechtsdokumente der angebotenen Finanzinstrumente, insbesondere den Prospekt und das Basisinformationsblatt zu lesen, bevor er eine Anlageentscheidung trifft, die bei THE SINGULARITY GROUP AG kostenlos erhältlich sind.

Wie bei allen Arten von Finanzdienstleistungen haben Kunden, einschliesslich professioneller Kunden und bis zu einem gewissen Grad auch institutioneller Kunden, weitreichende Rechte auf Information, Rechnungslegung und Aushändigung bestimmter Dokumente.

Für weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Kunden und den Risiken im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten selbst (Produkteseite), wird auf die Rechtsdokumente (Prospekt und Basisinformationsblatt) des jeweiligen Finanzinstruments verwiesen.

5. Informationen zu den allgemeinen Risiken, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind (FIDLEG 8/1/d und FIDLEV 7/3)

Die THE SINGULARITY GROUP AG wird bei ihren Verkaufs- und Vertriebsaktivitäten sowie im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung nicht in der Masse auf die spezifischen Bedürfnisse jedes einzelnen Kunden eingehen, wie sie das tun würde, wenn sie Anlageberatungsdienstleistungen erbringen würde, sondern sich vornehmlich auf die Merkmale der von ihr angebotenen bzw. verwalteten Finanzinstrumente, d.h. zurzeit des oben erwähnten UCITS-Fonds und der AMCs, konzentrieren.

Die nachfolgenden allgemeinen Risiken gelten unabhängig davon, im Rahmen welcher der beiden in Abschnitt 1 beschriebenen Finanzdienstleistungen ein Finanzinstrument gehalten wird; die dienstleistungsspezifischen Risiken sind in Abschnitt 6.a. bzw. 6.b. gesondert dargestellt.

Ein typisches Merkmal dieser Finanzinstrumente ist, dass sie in der Regel mehrere Anlagen bündeln, was sie empfindlich gegenüber dem Verhalten und den Risiken macht, die mit diesen Anlagen verbunden sind. Zu den typischen Risiken gehören das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Emittenten- und Gegenpartierisiko, das Konzentrationsrisiko, das Betriebsrisiko (IT-Risiko; Risiko menschlichen Versagens), das technische Risiko, das externe Risiko (Krieg, Terrorismus, Handelskrieg, Pandemien), das Risiko, weitere Zahlungen leisten zu müssen (z.B. Margenzahlungen oder Nachschussforderungen) oder eine Kombination mehrerer Risikofaktoren.

Ein AMC ist, im Gegensatz zum UCITS-Fonds, ein strukturiertes Produkt und nicht eine kollektive Kapitalanlage. Daher unterliegt ein AMC nicht der produktspezifischen Regulierung und ggf. der produktspezifischen Aufsicht, der er unterliegen würde, wenn er eine kollektive Kapitalanlage wäre.

Eine umfassende Offenlegung der wichtigsten Merkmale, Funktionen und Risiken, die mit jedem von THE SINGULARITY GROUP AG vertriebenen Finanzinstrument verbunden sind, findet sich in der Rechtsdokumentation der Finanzinstrumente (Prospekt und Basisinformationsblatt), die jedem Kunden als Grundlage für seine Anlageentscheidung zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Sie Zweifel an bestimmten Merkmalen, Funktionalitäten oder Risiken eines bestimmten Finanzinstruments haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater bei THE SINGULARITY GROUP AG, um weitere Informationen zu erhalten.

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, insbesondere im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen, finden Sie in der Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung, die Sie kostenlos unter www.swissbanking.ch herunterladen können.

6. Information zu den mit Finanzdienstleistungen verbundenen Risiken (FIDLEG 8/2/a)

a. Finanzdienstleistung: Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung) (FIDLEG 3/c/3)

Nach Ansicht der THE SINGULARITY GROUP AG sind mit der kollektiven Vermögensverwaltung für den von ihr verwalteten Fonds im Wesentlichen die folgenden Risiken verbunden, die sich mittelbar auch auf die Anleger des Fonds auswirken können:

- **Ermessensrisiko:** Die THE SINGULARITY GROUP AG trifft die Anlageentscheide für das Fondsvermögen innerhalb der im Fondsprospekt bzw. Anlagereglement festgelegten Anlagepolitik nach eigenem Ermessen. Die tatsächliche Wertentwicklung des Fondsvermögens hängt damit wesentlich von der Qualität dieser Anlageentscheide ab.
- **Markt- und Wertverlustrisiko:** Das verwaltete Fondsvermögen unterliegt den allgemeinen Risiken der darin gehaltenen Basiswerte (siehe den Abschnitt «Information zu den allgemeinen Risiken, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind» oben), einschliesslich des Risikos eines Wertverlusts. Frühere Wertentwicklungen sind kein Indikator für künftige Ergebnisse.
- **Konzentrationsrisiko:** Die Anlagepolitik des Fonds kann zu einer Konzentration auf bestimmte Anlageklassen, Regionen, Branchen oder Basiswerte führen, was die Wertschwankungen des Fondsvermögens verstärken kann.
- **Interessenkonfliktrisiko:** Die THE SINGULARITY GROUP AG ist sowohl Sponsorin (Initiatorin) als auch Portfolioverwalterin des Fonds und erhält für beide Funktionen eine Vergütung. Dies kann zu Interessenkonflikten führen, namentlich im Hinblick auf den Umfang und die Struktur der erhobenen Gebühren sowie auf Anlageentscheide, die sich auf das Volumen des verwalteten

Vermögens auswirken. Die THE SINGULARITY GROUP AG begegnet solchen Konflikten mit den im Abschnitt «Informationen über Interessenkonflikte» beschriebenen Vorkehrungen.

- **Schlüsselpersonen- und Delegationsrisiko:** Die Portfolioverwaltung des Fonds hängt von den bei der THE SINGULARITY GROUP AG tätigen Anlagespezialisten sowie von deren organisatorischen und technischen Ressourcen ab. Der Wegfall von Schlüsselpersonen oder eine Beendigung des Portfolioverwaltungsmandats durch die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Fonds kann sich auf die Kontinuität und die Anlagestrategie des Fonds auswirken.
- **Liquiditätsrisiko:** Einzelne vom Fonds gehaltene Basiswerte können eine eingeschränkte Handelbarkeit aufweisen, was sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken kann, Rücknahmeanträge von Anlegern innert der vorgesehenen Fristen zu erfüllen.
- **Kein individueller Bezug:** Da die Anlageentscheide auf Stufe des Fonds und nicht individuell für den einzelnen Anleger getroffen werden, findet im Rahmen dieser Finanzdienstleistung keine Prüfung der Angemessenheit oder Eignung für den einzelnen Anleger statt. Anleger sollten vor einer Zeichnung von Fondsanteilen selbst prüfen bzw. sich beraten lassen, ob eine Anlage in den Fonds ihren persönlichen Verhältnissen entspricht.

b. Finanzdienstleistung: Erwerb bzw. Veräusserung von Finanzinstrumenten für Kunden (FIDLEG 3/c/1)

Nach Ansicht der THE SINGULARITY GROUP AG trägt der Kunde im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten (früher allgemein als Vertriebsdienstleistungen bezeichnet) im Wesentlichen die folgenden Risiken:

- **Wertverlustrisiko:** Das Risiko, dass erworbene Finanzinstrumente an Wert verlieren (oder dass Finanzinstrumente, die zum falschen Zeitpunkt veräussert wurden, an Wert gewinnen). Dieses Risiko hängt von dem jeweiligen Finanzinstrument und ggf. von den diesem Finanzinstrument zugrundeliegenden Vermögenswerten ab. Zu den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten im Allgemeinen siehe den Abschnitt oben. Zu den Risiken, die speziell mit den von THE SINGULARITY GROUP AG angebotenen Finanzinstrumenten verbunden sind, lesen Sie bitte die Rechtsdokumente.
- **Informationsrisiko (Kundenseite):** Das Risiko, dass der Mandant trotz der von THE SINGULARITY GROUP AG zur Verfügung gestellten rechtlichen Unterlagen, insbesondere des Prospekts und des Basisinformationsblattes, nicht über ausreichende Informationen verfügt, um eine angemessene Anlageentscheidung zu treffen. Dies kann sich aus der Art dieser Dienstleistung ergeben, bei der weder das Gesamtportfolio des Kunden berücksichtigt noch eine Prüfung der finanziellen Situation und der Anlageziele des Kunden vorgenommen wird (keine Angemessenheits- und keine Eignungsprüfung). Auch bei professionellen Anlegern, die auf ihr Informationsrecht verzichtet haben (gemäss FIDLEG 20/2) und bei institutionellen Anlegern, gegenüber denen die Informationspflichten des Finanzdienstleisters überhaupt nicht gelten (FIDLEG 20/1), kann es zu einem Informationsdefizit kommen.
- **Informationsrisiko (Finanzdienstleisterseite):** Das Risiko, das sich daraus ergibt, dass THE SINGULARITY GROUP AG sich bei den Vertriebsaktivitäten eher auf die Produktseite, d.h. auf die von ihr vertriebenen Finanzinstrumente konzentriert als auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Kunden. Insbesondere führt THE SINGULARITY GROUP AG keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch, wie sie sie bei einer Anlageberatung durchführen müsste. Dies kann zur Folge haben, dass die Anlage in die Finanzinstrumente unter Umständen nicht für alle Kunden tauglich ist.
- **Überwachungsrisiko:** Das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder nur unzureichend überwacht, was im Laufe der Zeit zu einer ungünstigen Allokation innerhalb des Kundenportfolios führen kann. Der Kunde sollte sich bewusst sein, dass THE SINGULARITY GROUP AG bei der

Erbringung ihrer Dienstleistungen keinen Überblick über das Kundenportfolio hat und es folglich weder überwachen kann noch zur Überwachung verpflichtet ist.

- **Produktrisiko:** Zu den Risiken, die mit bestimmten Finanzinstrumenten verbunden sind, siehe die Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung. Professionellen und institutionellen Anleger können Finanzinstrumente zum Erwerb angeboten oder empfohlen werden, die eine geringere Liquidität, eine geringere Diversifizierung und/oder eine geringere Transparenz und im Allgemeinen einen geringeren Anlegerschutz bieten als Finanzinstrumente, die für Privatkunden bestimmt sind. Auch können Finanzinstrumente, die professionellen und institutionellen Kunden vorbehalten sind, von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen ganz oder teilweise ausgenommen sein oder gänzlich unreguliert sein. Strukturierte Produkte sind als Finanzinstrumente im Gegensatz zu kollektiven Anlagen generell nicht reguliert.
- **Risiko der zeitlichen Abstimmung von Aufträgen:** Das Risiko, dass der Kunde einen Transaktionsauftrag in Bezug auf ein Finanzinstrument zu spät erteilt, nachdem er das entsprechende Angebot oder die Kaufs- bzw. Verkaufsberatung bezüglich des Finanzinstruments erhalten hat, und infolgedessen Verluste aufgrund von Markt- oder Wechselkursschwankungen erleiden kann.

7. Informationen über die Kosten (FIDLEG 8/2/a; FIDLEV 8)

a. Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung) (FIDLEG 3/c/3)

Für die Portfolioverwaltung des Fonds MULTIFLEX SICAV – THE SINGULARITY FUND erhält die THE SINGULARITY GROUP AG von der Verwaltungsgesellschaft bzw. aus dem Fondsvermögen eine Vergütung (Portfolio-Management-Gebühr), die Teil der im Prospekt und im Basisinformationsblatt des Fonds offengelegten Gesamtkostenquote bzw. der dort ausgewiesenen Verwaltungsgebühr ist. Die effektive Höhe der Portfolio-Management-Gebühr ergibt sich aus dem Jahres- bzw. Halbjahresberichts des Fonds. Diese Gebühr wird dem Fondsvermögen belastet und damit von der THE SINGULARITY GROUP AG nicht separat vom einzelnen Anleger erhoben.

Soweit die THE SINGULARITY GROUP AG im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung des Fonds Entschädigungen von Dritten erhält, werden diese gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bzw. der SICAV als Kundin dieser Finanzdienstleistung offengelegt und geregelt; die Einzelheiten ergeben sich aus dem Portfolioverwaltungsvertrag. Für Entschädigungen, die die THE SINGULARITY GROUP AG im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Vertrieb der Finanzinstrumente gegenüber den einzelnen Anlegern erhält, gelten die gesonderten Ausführungen im Abschnitt «Kosten im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Vertrieben der Finanzinstrumente» sowie die Verzichtserklärung gemäss Anhang 1.

Daneben können auf Stufe des Fonds weitere Kosten anfallen (z.B. Depotbank-, Transaktions-, Prüfungs- und Verwaltungskosten), die im Prospekt, im Basisinformationsblatt sowie im Jahresbericht des Fonds offengelegt werden. Die THE SINGULARITY GROUP AG hat auf einzelne dieser Kosten Dritter keinen Einfluss.

b. Kosten im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Vertrieben der Finanzinstrumente (FIDLEG 3/g und FIDLEG 3/c/1)

Die THE SINGULARITY GROUP AG erhält für ihre Dienstleistungen eine indirekte Vergütung (Vertriebskommission), die in den Gebühren für die angebotenen bzw. vertriebenen Finanzinstrumente, wie im Detail in den Rechtsdokumenten der Finanzinstrumente beschrieben, enthalten ist. Im Zusammenhang mit dem Angebot bzw. den Vertriebsleistungen, die die THE SINGULARITY GROUP AG bezüglich ihrer Finanzinstrumente für ihre Kunden erbringt, stellt diese Vertriebskommission die einzige

Vergütung der Gesellschaft dar, und dem Kunden entstehen seitens THE SINGULARITY GROUP AG keine weiteren Kosten für diese Leistungen.

Diese Vertriebskommission (oder ähnlich, je nach Bezeichnung in den Rechtsdokumenten der Finanzinstrumente), die THE SINGULARITY GROUP AG von der Verwaltungsgesellschaft bzw. vom Emittenten der Finanzinstrumente als Entschädigung für ihre Dienstleistungen erhält, gelten als "Entschädigung durch Dritte" im Sinne von Art. 26 FIDLEG. Gemäss Art. 26 FIDLEG darf THE SINGULARITY GROUP AG Entschädigungen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen nur annehmen, wenn sie den Kunden vorgängig ausdrücklich über Art und Umfang (oder zumindest über die Berechnungsparameter oder -bandbreiten) solcher Entschädigungen informiert hat und der Kunde auf solche Entschädigungen verzichtet hat. In diesem Zusammenhang wird der Kunde aufgefordert, ein spezielles Formular **"Information und Verzicht bezüglich Entschädigungen durch Dritte"** (Anhang 1) zu unterzeichnen.

Die Vertriebskommission wird als Prozentsatz der investierten Beträge ausgedrückt. Beim UCITS-Fonds variieren sie je nach Anteilskategorie zwischen 20%-40% der effektiv erhobenen Verwaltungsgebühr pro Jahr. Die maximale Vertriebskommission, die die THE SINGULARITY GROUP AG bezüglich eines einzelnen Kunden erhalten kann, ist der individuell investierte Betrag multipliziert mit dem höheren Wert der oben angegebenen Bandbreite sowie multipliziert mit der effektiv erhobenen Verwaltungsgebühr. Auf Anfrage eines Kunden legt THE SINGULARITY GROUP AG die effektiv erhaltenen Beträge offen.

Die jährlich den angebotenen Finanzinstrumenten maximal belasteten Kosten werden im Prospekt und im Basisinformationsdokument der Finanzinstrumente offengelegt. Beim UCITS-Fonds werden die effektiv belasteten Kosten zudem jeweils im Jahresbericht offengelegt.

Es können zudem Kosten Dritter anfallen, z.B. Transaktionskommissionen, Courtagen, Brokergebühren, Depotgebühren, etc., auf welche die THE SINGULARITY GROUP AG keinen Einfluss hat. Beim Vertrieb der Finanzinstrumente durch Dritte können ebenfalls weitere Kosten entstehen, auf welche die THE SINGULARITY GROUP AG keinen Einfluss hat (z.B. wenn ein Drittvertriebsträger die in den Rechtsdokumenten der Finanzinstrumente vorgesehenen Ausgabeaufschläge erhebt).

8. Informationen über wirtschaftliche Bindungen an Dritte (FIDLEG 8/2/b und FIDLEV 9)

Finanzdienstleister müssen über wirtschaftliche Bindungen an Dritte (inkl. Gesellschaften des gleichen Konzerns) informieren, sofern diese Bindungen i.Z.m. der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können.

Die THE SINGULARITY GROUP AG ist eine privat gehaltene Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts. Es gibt nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft keine wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, welche im Zusammenhang mit den durch die Gesellschaft erbrachten Finanzdienstleistungen zu Interessenkonflikten führen könnten.

9. Information über das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot (FIDLEG 8/2/c and FIDLEV 10)

Die durch die THE SINGULARITY GROUP AG angebotenen bzw. vertriebenen Finanzinstrumente sind ausschliesslich eigene Finanzinstrumente. Sie wurden im Auftrag von THE SINGULARITY GROUP AG (Sponsorin) von Dritten emittiert und als sogenannte «Private Label Finanzinstrumente» ausschliesslich der Sponsorin zur Verfügung gehalten.

Finanzinstrumente Dritter werden nicht angeboten, vertrieben oder empfohlen.

10. Informationen

THE SINGULARITY GROUP AG ist bestrebt, Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Finanzdienstleistungen stehen, zu vermeiden. Sie hat entsprechende Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu identifizieren und Massnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen.

Interessenkonflikte lassen sich bei Unternehmen, die für ihre Kunden Finanzdienstleistungen erbringen, trotz eines effizienten Interessenkonfliktmanagements nicht immer vollständig ausschliessen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie nachfolgend über die Art und die Quellen potentieller Interessenkonflikte sowie unsere Vorkehrungen zum Umgang damit.

Art und Quelle möglicher Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen uns als Finanzdienstleister, unserem Verwaltungsrat und unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden untereinander.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- beim Anbieten oder Vertreiben von Finanzinstrumente aus dem eigenen oder gruppeninternen Interesse am Absatz eines bestimmten Finanzinstruments;
- durch etwaige erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Drittvertriebsträgern;
- aus Beziehungen zwischen der THE SINGULARITY GROUP AG und Verwaltungsgesellschaften bzw. Fondsleitungen oder anderen Emittenten, kollektiven Kapitalanlagen oder sonstigen Rechtseinheiten, z.B. bei Kooperationen und gesellschaftsrechtlichen Verbindungen oder vertraglichen Beziehungen wie einer Kreditbeziehung, oder wenn Mitarbeiter oder andere mit uns verbundene Personen selber an Verwaltungsgesellschaften bzw. Fondsleitungen oder anderen Emittenten bzw. an den Finanzinstrumenten (gesellschaftsrechtlich oder wirtschaftlich) beteiligt sind bzw. in diese investieren oder an der Emission mitwirken;
- durch von Dritten im Zusammenhang mit dem Erbringen von Finanzdienstleistungen erhaltene Entschädigungen (insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile);
- bei der Zusammenstellung und Weitergabe von Informationen über Finanzinstrumenten, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Verwaltungsräten oder Beiräten von Unternehmen, in deren Wertpapiere die durch die THE SINGULARITY GROUP AG angebotenen bzw. vertriebenen Finanzinstrumente Anlagen tätigen;
- aus dem wirtschaftlichen Interesse von allfälligen verbundenen Unternehmen, deren Geschäftsführern und Gesellschaftern an einem Absatz eines Finanzinstruments.

Vorkehrungen zur Behandlung von Interessenkonflikten:

Um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen zur Benachteiligung von Kunden führen, verpflichtet die THE SINGULARITY GROUP AG sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung hoher ethischer Standards. Diese beinhalten die jederzeitige Beachtung der Kundeninteressen durch sorgfältiges, redliches, rechtmässiges und professionelles Handeln.

Im Einzelnen trifft die THE SINGULARITY GROUP AG insbesondere die folgenden Vorkehrungen:

- Unterhaltung von organisatorischen Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses beim Anbieten bzw. Vertrieb von Finanzinstrumenten und beim Erbringen von ggf. sonstigen Dienstleistungen (bspw. durch interne Weisungen und Richtlinien);
- Einhaltung einer Vergütungspolitik entsprechend den regulatorischen Vorgaben, die gewährleistet, dass die Mitarbeiter im bestmöglichen Interesse der Kunden handeln. Die Vergütungspolitik stellt

sicher, dass durch Vergütungen, Verkaufsziele oder in anderer Weise keine Anreize für die Mitarbeiter geschaffen werden, einem Anleger ein bestimmtes Finanzinstrument anzubieten bzw. zu vertreiben, obwohl ein anderes Finanzinstrument den Bedürfnissen des Anlegers offensichtlich besser entspricht (allerdings besteht die Finanzdienstleistung der THE SINGULARITY GROUP AG nicht in der Anlageberatung, und sie ist daher nicht verpflichtet, Kundenprofile zu erstellen oder Kundenbedürfnisse zu dokumentieren);

- Verhinderung unsachgemässer Einflussnahme;
- Regelungen über die Annahme von Entschädigungen durch Dritte im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen sowie deren Offenlegung;
- Offenlegung von Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen. Diese werden den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss mitgeteilt, um sicherzustellen, dass die jeweilige Entscheidung des Kunden stets auf informierter Basis getroffen wird;
- Schulungen der Mitarbeiter;
- Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen und (potentiellen) Insiderinformationen.

Nähere Einzelheiten über potentielle Interessenkonflikte teilen wir Ihnen gerne auf Nachfrage mit.

Information und Verzichtserklärung betreffend Entschädigungen durch Dritte

Die THE SINGULARITY GROUP AG erhält für ihre Dienstleistungen eine indirekte Vergütung (Vertriebskommission), die in den Gebühren für die angebotenen bzw. vertriebenen Finanzinstrumente, wie im Detail in den Rechtsdokumenten der Finanzinstrumente beschrieben, enthalten ist. Im Zusammenhang mit dem Angebot bzw. den Vertriebsleistungen, die THE SINGULARITY GROUP AG bezüglich ihrer Finanzinstrumente für ihre Kunden erbringt, stellt diese Vertriebskommission die einzige Vergütung der Gesellschaft dar, und dem Kunden entstehen seitens der THE SINGULARITY GROUP AG keine weiteren Kosten für diese Leistungen.

Diese Vertriebskommission (oder ähnlich, je nach Bezeichnung in den Rechtsdokumenten der Finanzinstrumente), die THE SINGULARITY GROUP AG von der Verwaltungsgesellschaft bzw. vom Emittenten der Finanzinstrumente als Entschädigung für ihre Dienstleistungen erhält, gelten als "Entschädigung durch Dritte" im Sinne von Art. 26 FIDLEG. Gemäss Art. 26 FIDLEG darf THE SINGULARITY GROUP AG Entschädigungen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen nur annehmen, wenn sie den Kunden vorgängig ausdrücklich über Art und Umfang (oder zumindest über die Berechnungsparameter oder -bandbreiten) solcher Entschädigungen informiert hat und der Kunde auf solche Entschädigungen verzichtet hat.

Die Vertriebskommission wird als Prozentsatz der investierten Beträge ausgedrückt. Beim UCITS-Fonds variieren sie je nach Anteilskategorie zwischen 20%-40% der Total Fee pro Jahr. Die maximale Vertriebskommission, die die THE SINGULARITY GROUP AG bezüglich eines einzelnen Kunden erhalten kann, ist der individuell investierte Betrag multipliziert mit dem höheren Wert der oben angegebenen Bandbreite. Auf Anfrage eines Kunden legt THE SINGULARITY GROUP AG die effektiv erhaltenen Beträge offen.

☐	Ich/Wir verzichte/n hiermit in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG auf die Herausgabe der Vertriebskommissionen (oder ähnlichen Entschädigungen, je nach Bezeichnung in den Rechtsdokumenten der Finanzinstrumente), welche die THE SINGULARITY GROUP AG von der Verwaltungsgesellschaft bzw. vom Emittenten der Finanzinstrumente als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen beim Vertrieb bzw. beim Anbieten der Finanzinstrumente erhält. Unterschrift/en _____
--------------------------	--